Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 7Ob18/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

VersVG §6 E

Rechtssatz

Bei einer Obliegenheit muß die Leistungsfreiheit direkt an ein Verhalten des Versicherungsnehmers anknüpfen oder an Umstände, deren Eintritt (Ausbleiben) wenigstens typischerweise in der Hand des Versicherungsnehmer liegen. Die Haftung für Hilfspersonen wird dagegen (sowohl im österreichischen, als auch im deutschen Rechtsbereich) nach herrschender Meinung entsprechend ihrer These, daß Obliegenheiten keine Pflichten, sondern nur Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruches aus dem Versicherungsvertrag seien, abgelehnt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 7 Ob 18/90
  Veröff: VersRdSch 1990,346 = VersR 1991,571

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0080036

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_0070OB00018_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at